

RS Vwgh 1994/12/13 94/07/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

ChemG 1987 §5 Abs1 Z5;

ChemG StaatenV 1989;

Rechtssatz

Die Erlassung einer Verordnung nach § 5 Abs 1 Z 5 ChemG 1987 setzt voraus, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorher geprüft hat, ob in dem betreffenden Staat für das Inverkehrsetzen neuer Stoffe Vorschriften bestehen, die den im ChemG vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind, und daß diese Prüfung ein positives Ergebnis erbracht hat. Eine solche Prüfung kann sich naturgemäß nur auf einen im Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Staat beziehen, nicht aber auch auf später aus diesem Staatsgebilde hervorgehende selbständige Staaten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070150.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at